

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

7. Sitzung

am Donnerstag, dem 28. September 2000, 13:30 Uhr
im Sitzungszimmer 249 der CDU-Fraktion

Anwesende Abgeordnete

Monika Schwalm (CDU)

Vorsitzende

Peter Eichstädt (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Anna Schlosser-Keichel (SPD)

Jutta Schümann (SPD)

Thorsten Geißler (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Dr. Johann Wadephul (CDU)

Wolfgang Kubicki (F.D.P.)

in Vertretung von Günther Hildebrand

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Claus Ehlers (CDU)

Uwe Eichelberg (CDU)

Werner Kalinka (CDU)

Dr. Trutz Graf Kerksenbrock (CDU)

Brita Schmitz-Hübsch (CDU)

Roswitha Strauß (CDU)

Frauke Tengler (CDU)

Silke Hinrichsen (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Günther Hildebrand (F.D.P.)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:**Seite**

**Stellungnahme des Ministers für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zu den
am 26. September 2000 veröffentlichten Vorgängen um die Verwendung eines
internen Ermittlungsvermerks der Staatsanwaltschaft**

4

Antrag der Abg. Dr. Johann Wadehul (CDU) und Günther Hildebrand (F.D.P.)
Umdruck 15/304

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, eröffnet die Sitzung um 13:30 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Stellungnahme des Ministers für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zu den am 26. September 2000 veröffentlichten Vorgängen um die Verwendung eines internen Ermittlungsvermerks der Staatsanwaltschaft

Antrag der Abg. Dr. Johann Wadehul (CDU) und Günther Hildebrand (F.D.P.)
Umdruck 15/304

Der Ausschuss kommt auf Antrag von Abg. Geißler überein, dass über diese Sitzung ein Wortprotokoll geführt wird.

Vorsitzende: Herr Minister Rohwer ist anwesend. Es gab auch den Wunsch der Beteiligten, dass die Justizministerin anwesend sein möge. Ich habe Frau Lütkes nicht gesehen; aber der Staatssekretär ist da.

Zunächst sollten wir dem Wirtschaftsminister Gelegenheit geben, eine Stellungnahme abzugeben.

M Dr. Rohwer: Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Ich möchte Ihnen den Ablauf im Zusammenhang schildern, soweit ich beteiligt oder betroffen war. Ich kenne und achte die Prinzipien des Rechtsstaats. Und weil ich mir der Sensibilität der Problematik bewusst war und kein Jurist bin, habe ich mich während des gesamten Vorgangs rechtlich beraten lassen. Gehandelt habe ich aus der Verantwortung, die sich aus meinem Amtseid ergibt. Das gilt auch in der Sache und gegenüber der Person Uwe Mantik.

Ich habe am Abend des 5. Mai dieses Jahres durch eine Presseanfrage davon erfahren, dass Vorwürfe gegen Uwe Mantik seitens seines früheren Arbeitgebers erhoben würden. In den folgenden Tagen war dann in den Medien zu lesen, was ihm im Zusammenhang mit seiner früheren beruflichen Tätigkeit in Lübeck vorgeworfen wird.

Am Nachmittag des 11. Mai habe ich Agenturberichten entnommen, dass die Staatsanwaltschaft Lübeck ein förmliches Ermittlungsverfahren wegen des Anfangsverdachts der Untreue und der Bestechlichkeit zugunsten Dritter eingeleitet hat.

Ich stand jetzt vor drei Fragen, die dringend zu entscheiden waren:

1. Kann Uwe Mantik sein Amt als Staatssekretär noch wirksam ausüben?
2. Sind dienstrechtliche Maßnahmen gegen Uwe Mantik zu treffen?
3. Was gebietet die Fürsorgepflicht gegenüber Uwe Mantik? Denn er hat als unschuldig zu gelten, solange er nicht von einem ordentlichen Gericht verurteilt ist.

Die erste Frage spielt hier keine Rolle. Hier geht es um die Frage nach den dienstrechtlichen Konsequenzen und mein konkretes Vorgehen, um diese Frage schnell und gründlich zu klären.

Das sind die Fakten. Am Abend des 11. Mai übermittelte mir das Büro der Ministerpräsidentin telefonisch die Bitte der Ministerpräsidentin, die Angelegenheit unter dienstrechtlichen Aspekten zu untersuchen.

Die Staatskanzlei übermittelte mir dazu – ebenfalls am Abend des 11. Mai - eine Mitteilung des Leitenden Staatsanwalts der Staatsanwaltschaft Lübeck per Fax. Darin wird die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Uwe Mantik und der Gegenstand des Verfahrens mitgeteilt.

Am selben Abend bat ich den von mir hinzugezogenen Anwalt, einen Katalog von Fragen zum Sachverhalt zu erarbeiten, die mir Uwe Mantik beantworten sollte. Grundlage der Fragen war alles, was uns bis dahin bekannt war, die Medienberichte, die Mitteilung der Staatsanwaltschaft und eine erste Stellungnahme Mantiks.

Uwe Mantik berichtete mir an diesem Abend, er habe aus verlässlicher Quelle in Lübeck erfahren, dass eine Durchsuchung beim VfB Lübeck stattgefunden hätte, so wie es mir aus dem Schreiben der Staatsanwaltschaft bekannt war. Die Untersuchung war für den 11. Mai angekündigt. Ich informierte ihn über die dienstrechtliche Vorprüfung und er bat um Aufklärung, was ihm konkret vorgeworfen werde.

Am 12. Mai überbrachte mir ein leitender Mitarbeiter der Staatskanzlei noch einmal förmlich ein Exemplar der Mitteilung der Staatsanwaltschaft.

Am selben Tag - 12. Mai - entschloss ich mich, Herrn Mantik eine Kopie der staatsanwaltschaftlichen Mitteilung auszuhändigen. Ich traf diese Entscheidung nach gründlicher Abwägung.

Auf der einen Seite war es erforderlich, Herrn Mantik so konkret wie möglich mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu konfrontieren, um ganz konkrete Erklärungen zu jedem einzelnen Vorwurf verlangen zu können beziehungsweise ihm Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der dien-

strechtlichen Prüfung zu geben. Die Ministerpräsidentin hatte mich ja gebeten, kurzfristig eine Empfehlung zu geben, ob dienstrechtliche Maßnahmen gegen Uwe Mantik zu ergreifen waren.

Auf der anderen Seite durfte das Ermittlungsverfahren nicht beeinträchtigt werden. Dessen war ich mir sicher. Denn die in der Mitteilung der Staatsanwaltschaft angekündigten Hausdurchsuchungen waren am Vortag bereits erfolgt. Und die Sachdarlegungen in der Mitteilung der Staatsanwaltschaft waren inhaltsgleich mit den bereits erfolgten Medienveröffentlichungen.

So weit zu den Abläufen im Mai! Das Ergebnis der dienstrechtlichen Vorprüfung habe ich im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin am 15. Mai öffentlich mitgeteilt.

Am 16. Juni bat mich der Büroleiter der Ministerpräsidentin unter Hinweis auf eine Durchsuchung des Amtszimmers von Uwe Mantik um einen Bericht zu meinem Entscheidungsprozess in der Sache Mantik und zu der Frage, auf welche Weise ich Herrn Mantik mit dem Inhalt der Mitteilung der Staatsanwaltschaft vom 11. Mai bekannt gemacht habe.

Ich habe am 16. Juni Rechtsanwalt Dr. Ewer gebeten, seine erste, mündlich abgegebene Bewertung vom Mai noch einmal ausführlich schriftlich darzulegen. Aus seinen Ausführungen zu der Frage, ob ich berechtigt war, das Schreiben an Herrn Mantik weiterzugeben, möchte ich kurz zitieren:

”Insoweit ist zunächst festzuhalten, dass die Weiterleitung an Herrn Mantik auch im Rahmen der Zweckbindung der an Sie erfolgten Übermittlung lag. Dies folgt daraus, dass die Aushändigung jenes Schreibens an Herrn Mantik im Zusammenhang mit der Übermittlung eines Katalogs von Fragen erfolgte, zu dessen Beantwortung Herr Mantik aufgefordert wurde, damit unter Berücksichtigung seiner Einlassung zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen sachgerecht geprüft werden konnte, ob Anlass zur sofortigen Einleitung dienstrechtlicher Maßnahmen bestand. Insoweit stellt sich die Überlassung der Ablichtung des Schreibens vom 11.05.00 an Herrn Mantik als rechtmäßige Ausübung des im Rahmen von § 75 Satz 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz bestehenden Verfahrensermessens dar.

Es kommt hinzu, dass die Ihnen durch die Staatskanzlei übermittelte Abschrift des Schreibens des Leitenden Oberstaatsanwalts der Staatsanwaltschaft Lübeck vom 11.05.00 verwaltungsrechtlich betrachtet Bestandteil des Verwaltungsvorgangs des gegen Herrn Staatssekretär Mantik eingeleiteten dienstrechtlichen Vorprüfungsverfahrens war.

Insoweit konnten Sie“

- also ich als Minister -

„als Herr jenes Verfahrens aber nicht nur gemäß § 88 Abs. 1 Satz 2 Landesverwaltungs-gesetz im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens eine Einsichtnahme gestatten; vielmehr waren Sie auch dazu verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Ak-teneinsicht auf Antrag nach § 88 Abs. 5 Landesverwaltungs-gesetz Ablichtungen auch jenes Schreibens an diesen herauszugeben. Im Zusammenhang damit ist festzuhalten, dass ohne-hin aufgrund von § 87 Abs. 1 eine Verpflichtung bestand, Herrn Staatssekretär Mantik vor Erlass eventueller in seine Rechte eingreifender Schritte - wie etwa einer Suspendierung - anzuhören und hierbei über die tatsächlichen Grundlagen der beabsichtigten Entscheidung - und damit den Inhalt des Schreibens vom 11.05.00 - zu unterrichten.“

Weiter heißt es in der Expertise:

„Schließlich stand der Gewährung der Einsichtsmöglichkeit auch kein öffentliches Interesse - insbesondere nicht das Interesse an der Vermeidung einer Beeinträchtigung der Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden beziehungsweise der Gefährdung des Untersuchungszwecks - entgegen ... Da die Aushändigung der Ablichtung des staatsanwaltlichen Schrei-bens an Herrn Mantik am Nachmittag des 12.05.00 - und damit einen Tag nach Vollstrek-kung der ... Durchsuchungsbeschlüsse - erfolgte, war auszuschließen, dass hierdurch noch die Durchführung dieser im Brief vom 11.05.00 angekündigten Maßnahmen in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden könnte.“

Der Rechtsanwalt kommt zu diesem Ergebnis:

„Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Sie meines Erachtens in rechtlich überaus vertret-barer Weise das Ihnen eingeräumte Verfahrensermessen dahin gehend ausüben durften, dass Sie sowohl im Interesse beschleunigter und vollständiger Sachaufklärung der für die Frage eventueller dienstrechtlicher Konsequenzen maßgeblichen Umstände als auch zur Gewährung des Herrn Mantik zustehenden Anhörungs- und Akteneinsichtsrechts Herrn Mantik eine Fotokopie des staatsanwaltschaftlichen Schreibens vom 11.05.2000 aushän-digten.“

Ich habe darüber hinaus den Leiter des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein, Herrn Dr. Bäuml, am 26. Juni um eine Prüfung gebeten, ob unter Gesichtspunkten des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit das Schreiben der Staatsanwaltschaft an Herrn Man-tik weitergegeben werden durfte. Ich darf aus dem Gutachten von Herrn Dr. Bäuml - es liegt Ih-nen, glaube ich, vor - einen Passus auszugsweise zitieren.

„Neben dem Auskunftsanspruch nach dem Landesdatenschutzgesetz ist, möglicherweise sogar vorrangig, das Landesbeamtengesetz zu beachten ... § 106 a Landesbeamtengesetz geht vom so genannten materiellen Personalaktenbegriff aus und zählt zur Personalakte alle Unterlagen, die den Beamten betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen ... Mit der Einführung des materiellen - im Gegensatz zum früher geltenden formellen - Personalaktenbegriffs wollte der Gesetzgeber die Stellung des Betroffenen stärken. Ihm sollen die Personalaktenrechte auch dann zustehen, wenn Dienststellen einschlägige Unterlagen an unterschiedlichen Stellen führen. Der Betroffene hat nach § 106 d Abs. 1 Landesbeamtengesetz ein uneingeschränktes Recht auf Einsicht in seine ‚vollständige Personalakte‘. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegen stehen - das heißt Gründe aus der Sicht der Beschäftigungsdienststelle - können nach § 106 d Abs. 3 Landesbeamtengesetz auch Ablichtungen ausgehändigt werden. Handelt es sich um für den Beamten ungünstige oder sich eventuell nachteilig auswirkende Informationen - wie im vorliegenden Fall -, so ist ihm nach § 106 c Abs. 1 Landesbeamtengesetz rechtliches Gehör vor deren Aufnahme in die Personalakte zu geben, auch wenn er keinen Antrag auf Akteneinsicht gestellt hat.“

Die Bewertung von Dr. Bäumler schließt wie folgt:

„Insgesamt komme ich auf der Grundlage der mit Ihrem Brief vom 26.06.2000 übermittelten Informationen damit zu dem Ergebnis, dass die Auskunftserteilung an Herrn Staatssekretär Mantik, auch in der Form der Übergabe einer Kopie des Ermittlungsvermerks vom 11.05.2000, datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden ist. Herr Staatssekretär Mantik hatte nach der hier vertretenen Rechtsauffassung sogar einen Anspruch auf Übergabe der Kopie.“

Später hat mich der Justizstaatssekretär, der hier anwesend ist, in Absprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft darüber informiert, dass die Staatsanwaltschaft Kiel die Angelegenheit geprüft und keinerlei Anlass gesehen hat, irgendwelche Ermittlungen gegen mich einzuleiten. Dazu kann Staatssekretär Jöhnk auf Nachfrage Näheres sagen.

Ich fasse zusammen. Erstens. Meine Entscheidung war dienstrechtlich erforderlich. Ich war zur Herausgabe des Schriftstückes verpflichtet.

Zweitens. Meine Entscheidung war auch datenschutzrechtlich erforderlich, wie vom Leiter des Landesentrums für Datenschutz dargelegt worden ist.

Drittens. Meine Entscheidung war strafrechtlich absolut unbedenklich, wie die Staatsanwaltschaft festgestellt hat.

Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Minister. Bevor wir die Fragerunde eröffnen, stelle ich der Ordnung halber fest, dass das von Ihnen erwähnte Gutachten von Herrn Dr. Bäumler dem Ausschuss bisher nicht zur Verfügung steht; es ist den Fraktionen zugeleitet worden.

Abg. Kubicki: Herr Minister, ich habe einige Nachfragen zu den Fakten.

Erstens. Ich habe Sie richtig verstanden, dass Ihnen am 11. Mai durch die Staatskanzlei ein Schreiben übersandt wurde, das Sie gleich noch qualifizieren müssen. War es ein BeStra-Vermerk oder eine Mitteilung des Justizministeriums, des Leitenden Oberstaatsanwalts über eine mitteilungspflichtige Sache oder war es ein Schreiben an die Landesregierung, an Sie, an wen auch immer über die Mitteilung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens? Das ist eine wichtige Frage.

Zweitens. Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie das am 11. Mai erhalten haben und am gleichen Tag, am gleichen Abend unter Hinzuziehung eines Rechtsanwalts Fragen formuliert haben und am gleichen Abend noch - die Frage ist, vor oder nach Übermittlung der Fragen an Herrn Mantik - von Herrn Mantik erfahren haben - so habe ich es mir aufgeschrieben -, dass eine Durchsuchung beim VfB Lübeck stattgefunden hat? Das löst an sich - wenn ich es richtig sehe - schon einmal die Frage aus, warum Herr Mantik Ihnen das erzählen sollte. Er wusste ja noch gar nicht, dass Sie so ein Schreiben haben, aus dem sich ergeben könnte, dass eine Durchsuchung beim VfB Lübeck bevorsteht. Die Durchsuchung des VfB Lübeck hat mit ihm als Person zunächst einmal nichts zu tun. Meine Frage ist, ob ich Sie da richtig verstanden habe.

Drittens. Ich habe bei Ihrem Vortrag bisher vermisst, dass Sie sich bei der Frage der dienstrechtlichen Prüfung Ihres Vorgehens an das Innenministerium gewandt hätten mit der Frage - die machen ja sonst dienstrechtliche Angelegenheiten für das Land -, ob Ihr Vorgehen gerechtfertigt ist. Ich vermisse vor allen Dingen eine Erklärung darüber, dass Sie sich an das Justizministerium gewandt haben, von dem Sie mittelbar Mitteilung erhalten haben müssen, ob Sie das Schreiben, das, wie ich vermute, zunächst an das Justizministerium gegangen ist, in entsprechender Weise an einen Beschuldigten weitergeben dürfen, von dem Sie wissen, dass er Beschuldigter in einem Strafverfahren ist.

Die vierte Frage, die Sie möglicherweise nicht beantworten können, die aber möglicherweise der Herr Staatssekretär der Justiz beantworten kann, ist die Frage: Wenn Sie beim Justizministerium angerufen hätten, hätte das Justizministerium erklärt, es liege im dienstrechtlichen Interesse, es sei

dienstrechtlich geboten, prozessual nicht nur erlaubt, sondern auch notwendig, die entsprechende Mitteilung an das Justizministerium an einen förmlich Beschuldigten auszuhändigen?

Fünfte Frage - das ist eine ganz spannende -: Nach dem, was ich bisher von der Kombination zwischen dienstrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren weiß, gibt es - wenn ich das richtig sehe - eine entsprechende Norm im Landesbeamtengesetz, wonach das personalrechtliche Verfahren ruht, solange das strafrechtliche Verfahren läuft. Deshalb beschäftigt mich die Frage, was das so drängend gemacht hat, am 11. Mai über diese Frage abschließend befinden zu müssen, ob Sie sich so verhalten können, wie Sie sich verhalten haben.

Sechste Frage an die Landesregierung. Das kann der Herr Staatssekretär der Justiz bestimmt beantworten. Wie viele vergleichbare Vorgänge der Aushändigung von Mitteilungen an das Justizministerium an den jeweils Beschuldigten im Informationsbereich der Landesregierung im Rahmen beamtenrechtlicher Vorprüfungen hat es bisher in Schleswig-Holstein gegeben? Oder hat dieser Vorgang bislang Einmaligkeitscharakter? Ich frage das deshalb, weil Sie sich vorstellen können, was folgen wird, wenn Sie diese Frage beantwortet haben.

M Dr. Rohwer: Herr Abgeordneter Kubicki, Sie haben es richtig wiedergegeben. Am 11. abends ist mir der Vermerk zugegangen. In einem ganz anderen Zusammenhang, als ich Herrn Mantik abends mit meinen ersten Fragen konfrontierte, hat er mir von sich aus erzählt, dass ihm vom VfB Lübeck diese Information zugegangen ist. Warum er das gemacht hat, Herr Kubicki, war für mich keine entscheidende Frage.

Die nächste Frage: Warum habe ich nicht das Justiz- beziehungsweise das Innenministerium einbezogen? - Die Entscheidung musste ich - das habe ich, glaube ich, deutlich gemacht - aus einer Abwägung zwischen dienstrechtlicher Problematik, nicht nur disziplinarrechtlicher Problematik - da muss man unterscheiden -, und der anderen Problematik, Nichtbehinderung von laufenden Ermittlungsverfahren, treffen. Es gab für mich kein Anlass, beim Justizministerium nachzufragen, weil diese Fragen für mich als Person zu klären waren. Ich musste die Abwägung vornehmen und musste mich dabei beraten lassen.

(Abg. Kubicki: Herr Minister, da sitzt doch Kompetenz, denke ich!)

- Kompetenz sitzt an verschiedenen Stellen. Herr Kubicki, ich hätte Sie auch fragen können.

(Abg. Kubicki: Ich hätte Ihnen aber etwas ganz anderes geraten! - Heiterkeit bei der CDU)

Ich habe mich in dieser Frage - ich finde, das ist meine Entscheidung, wie ich mich beraten lasse - eines mir bekannten und für mich absolut hoch kompetenten Beraters dabei bedient und mich dabei in allen Fragen, sowohl den dienstrechtlichen, den disziplinarrechtlichen als auch den anderen Fragen beraten lassen.

Zu der Frage dienstrechtlicher Maßnahmen! Man muss unterscheiden. Disziplinarrechtliche Maßnahmen sind in meinem Haus geprüft worden. Sie sind zunächst zurückgestellt worden, bis ein Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegt.

Die dienstrechtlichen Maßnahmen, durch die Frage der Ministerpräsidentin an mich eingeleitet, kann vor diesem Hintergrund des laufenden Ermittlungsverfahrens, bei diesen vorliegenden Informationen Uwe Mantik Staatssekretär bleiben, musste ich zu dem Zeitpunkt prüfen. Wenn ich zu dem Ergebnis gekommen wäre, dass aus unserer Sicht eine gravierende Verfehlung anzunehmen ist, hätte ich der Ministerpräsidentin zu diesem Zeitpunkt empfehlen müssen, Herrn Mantik entweder vom Dienst zu suspendieren - er war ja auf Probe - oder zu entlassen.

St Jöhnk: Meine Damen und Herren! Zunächst einmal zu der Frage vergleichbarer Vorgänge.

(Abg. Kubicki: Was war es für ein Schreiben? Das möchte ich gerne wissen.)

- Das ist das typische - - Entschuldigung! Die Frage ist nicht an mich gerichtet, oder doch?

(Abg. Kubicki: Die können Sie auch beantworten! Das kommt ja von Ihnen!)

- Also, das ist nun gehässig. Diese Frage, glaube ich, sollte Herr Dr. Rohwer beantworten. Ich werde die Fragen beantworten, die Sie an mich stellen.

M Dr. Rohwer: Ein BeStra-Vermerk.

(Abg. Kubicki: Ein BeStra-Vermerk!)

Ja. - Es war ein BeStra-Vermerk der Staatsanwaltschaft, in dem dargestellt wird, dass die Ermittlungen eingeleitet werden. Es war also auch nicht etwa ein Zwischenbericht über Ermittlungen, sondern es war ein Schreiben der Staatsanwaltschaft zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Uwe Mantik.

(Abg. Kubicki: Und einer geplanten Maßnahme zumindest!)

- Ja.

St Jöhnk: Ich möchte die Frage nach vergleichbaren Fällen beantworten. Ich übe dieses verantwortungsvolle Amt nun vier Jahre aus. Ich kann für die zurückliegenden vier Jahre sagen, dass es selbstverständlich einen solchen Fall noch nicht gegeben hat. Aber jeder Fall weist seine Besonderheiten auf.

Das Übliche - darauf legen wir gesteigerten Wert; ich denke, das wissen Sie auch, jedenfalls diejenigen, die in der vergangenen Legislaturperiode im Innen- und Rechtsausschuss gearbeitet haben -: Selbstverständlich werden bei uns die BeStra-Berichte zur Kenntnis genommen, im Übrigen auch nur in einem sehr beschränkten Kreis. Das ist genau vorgeschrieben. Das ist natürlich unsere Hausspitze, jetzt die Ministerin, der Staatssekretär, die zuständigen Referenten, Abteilungsleiter, gelegentlich auch die Pressereferenten, weil es immer auch im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren zu Presseanfragen kommt, wobei wir dann allerdings das Agreement haben, dass die Staatsanwaltschaft Antworten gibt, nicht wir. Aber der Pressesprecher muss natürlich informiert sein.

Das heißt also, wir nehmen diese Berichte zur Kenntnis. Sie werden bei uns sorgfältig aufbewahrt. Gelegentlich werden sie auch eingestuft, je nach Bedeutung des Verfahrens. Es gibt da Regelungen über Wiedervorlagefristen, weil wir uns gelegentlich nach dem Stand der Verfahren erkundigen.

Das ist das übliche Verfahren. So ist es auch praktiziert. Deswegen hat es so einen Vorgang, soweit ich das überblicken kann, nicht gegeben. Für die vergangenen vier Jahre kann ich das definitiv beantworten; für die Zeit davor habe ich bei älteren Mitarbeitern herumgefragt, die mir das bestätigt haben. Das ist insoweit nicht vollständig, weil es nicht auf eigener Wahrnehmung, eigener Erfahrung beruht. Das ist der erste Punkt.

Es gibt allerdings Ausnahmen, meine Damen und Herren. Ich will es nur ansprechen, um die Fragen vollständig zu beantworten. Es gibt Ausnahmen bei bestimmten Verfahren. Ich habe gesagt, das, was ich geschildert habe, ist die grundsätzliche Handhabung. Die Ausnahmen beziehen sich auf Verfahren, die gegen Abgeordnete gerichtet sind. Da haben wir in Übereinstimmung mit dem Parlament beziehungsweise mit dem Landtagspräsidenten das Verfahren, dass der Landtagspräsident benachrichtigt wird, und zwar direkt von der Staatsanwaltschaft. Das haben wir so organisiert. Das gilt im Übrigen nicht nur für Ermittlungsverfahren, sondern inzwischen auch, weil Sie das so gewünscht haben, für so genannte Vorprüfverfahren, wie Sie vielleicht wissen oder sich erinnern. Das heißt, da bleibt es nicht nur in unserem Bereich, sondern wird an den Landtagspräsidenten weitergereicht.

Ich darf im Übrigen ganz generell sagen, dass die BeStra durchaus die Weiterleitung eines solchen Berichts auch an andere Stellen vorsieht. Ich darf Ihnen die Fundstelle nennen, Herr Kubicki. Das ist Nummer 3 Abs. 5 der BeStra. Da steht es ausdrücklich drin.

(Abg. Kubicki: Ich weiß das!)

Im Übrigen gibt es eine weitere Nummer. Das ist eine ganz interessante. Ich will mich da nicht weiter festlegen. Wir werden ständig mit Fragen konfrontiert, was wir aus Ermittlungsberichten überhaupt berichtet können. Sie wissen, dass wir neulich einen wenig erfreulichen Fall hatten, bei dem ich sehr ausführlich darauf hingewiesen habe, dass derartige Mitteilungen der Staatsanwaltschaften geheimhaltungsbedürftig sind.

(Abg. Kubicki: Das haben Sie auch gesagt!)

Ich wollte es nur einmal sagen. Daraus sehen Sie, wie bei uns solche Dinge gehandhabt werden. Ich denke, dass ich damit die Frage umfassend beantwortet habe.

Was die erste Frage angeht, die Sie an mich gerichtet gestellt haben: Was hätten Sie geraten? - Da sage ich Ihnen ganz eindeutig: Es gibt zwei Aspekte. Es gibt den Aspekt, den wir zu berücksichtigen haben. Das ist die Frage: Wird der Ermittlungszweck gefährdet? Es ist klar, dass wir als vorgesetzte Behörde für die Staatsanwaltschaft - wenn ich das einmal so sagen darf - ein eminentes Interesse daran haben, dass die Arbeit der Staatsanwaltschaft nicht gestört wird, das heißt, dass der Ermittlungszweck nicht gefährdet wird. Das ist die eine Seite.

Ich darf mir erlauben zu sagen: Dieser Fall weist noch einen anderen Aspekt auf. Das ist der dienstrechtliche, der verwaltungsrechtliche, der disziplinarrechtliche Aspekt. Da ist es eine Entscheidung des zuständigen Dienstherrn. Da haben wir keine Ratschläge zu erteilen. Das hat der zuständige Dienstherr in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

(Abg. Kubicki: Wenn Sie gefragt worden wären, was hätten Sie geantwortet?)

- Herr Kubicki, wir beide reden gelegentlich auch einmal offen miteinander. Das ist eine etwas schwierige Frage.

Angesichts des weiteren Verlaufs, beispielsweise des Umstandes, dass wir hier sitzen und uns über diesen Fall unterhalten, wäre mein Ratschlag gewesen, möglicherweise ohne Vorlage des BeStra-Berichts - - Aber das ist jetzt rein hypothetisch; darauf lasse ich mich nicht ein.

Abg. Kubicki: Herr Staatssekretär, ich frage noch einmal nach: Halten Sie die erklärte Rechtsauffassung - das ist eine wichtige Frage - des Kollegen Ewer, den ich übrigens als Verwaltungsrechtler wirklich sehr schätze, und die des Unabhängigen Datenschutzbeauftragten, die uns hier mitgeteilt wurde, für zutreffend? Daraus ergeben sich Konsequenzen, und zwar für jeden Dienstherrn eines Beamten, der aus Fürsorgepflicht dann mit Sicherheit genauso handeln müsste.

St Jöhnk: Es geht mir genauso wie Ihnen. Ich schätze Herrn Rechtsanwalt Dr. Ewer auch sehr. Ich kenne ihn aus langjähriger richterlichen Tätigkeit und ich halte seine Stellungnahme für sehr gut vertretbar.

(Abg. Kubicki: Das war eine sehr sibyllinische Antwort!)

- Das war doch genau Ihre Frage.

Abg. Dr. Wadephul: Herr Minister, Sie haben vorhin gesagt, dass Sie sich sicher waren, dass Sie durch die Weitergabe des BeStra-Berichts die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nicht gefährden würden.

Ich möchte zur Sicherheit noch einmal nachfragen. Ist es richtig, dass Sie sich bei dieser Einschätzung, ob Sie die Ermittlungen nicht gefährden würden, allein auf die Auskunft des Beschuldigten in diesem Ermittlungsverfahren verlassen haben, dass dieser Ihnen nämlich gesagt haben soll, er habe aus Lübeck gehört, die in dem BeStra-Bericht genannte Durchsuchung habe schon stattgefunden. War das die einzige Grundlage für Ihre eigene Beurteilung, die Ermittlungen würden nicht gefährdet werden? Oder haben Sie noch weitere Nachforschungen angestellt, gegebenenfalls bei der Staatsanwaltschaft - ich gebe zu, das hätte ich für nahe liegend gehalten - einmal nachgefragt?

Die zweite Frage ist: Warum erkennen Sie diesen Zeitdruck, den Sie vorhin formuliert haben, Sie hätten genau zu diesem Zeitpunkt, an diesem Tag oder an diesen zwei Tagen eine Entscheidung treffen müssen? Wie leiten Sie diesen Zeitdruck her? Gibt es irgendeinen vom Disziplinarverfahren her rührenden Zeitdruck? Oder ist dies allein der Zeitdruck, den Sie politisch verspürt haben wollen zum damaligen Zeitpunkt?

Die dritte Frage ist: Warum haben Sie es für notwendig gehalten, diesen BeStra-Bericht in Kopie weiterzureichen? Warum haben Sie es nicht für ausreichend gehalten, Herrn Mantik den Inhalt der Vorwürfe, der auch öffentlich bekannt war, vorzuhalten? Warum haben Sie es für notwendig gehalten, einen Bericht vorzulegen, der auch Informationen über das weitere Ermittlungsvorgehen der Staatsanwaltschaft enthielt?

Ich möchte Herrn St Jöhnk noch einmal fragen, der aus der BeStra zitiert und auf Nummer 3 Abs. 5 hingewiesen hat. Da steht drin:

„Ist anzunehmen, dass der Justizminister oberste Behörden des Landes oder des Bundes über das Verfahren unterrichten wird, so sind Berichtsabschriften in entsprechender Anzahl beizufügen.“

Wollen Sie diese Vorschrift sozusagen analog auf diese Fälle eines Disziplinarverfahrens anwenden? Wollen Sie aus dieser Vorschrift herleiten, dass zukünftig in jedem Disziplinarverfahren des Landes der jeweilige Dienstherr die Erlaubnis, die rechtliche Möglichkeit oder gar die entsprechende rechtliche Verpflichtung hat, entsprechende BeStra-Berichte an Beschuldigte weiterzuleiten?

M Dr. Rohwer: Zunächst zu den an mich gestellten Fragen.

Die Grundlage für meine Einschätzung, dass laufende Ermittlungen nicht gefährdet wurden, war erstens die in dem BeStra-Vermerk dargelegte Aussage, dass am selben Tage, also am 11., die Durchsuchung beim VfB Lübeck durchgeführt werden sollte, ich zweitens während eines Gespräches, das ich am Abend des 11. mit Herrn Mantik hatte, Herr Mantik nach draußen ans Telefon ging und mit der Aussage zurückkam, er habe soeben aus Lübeck diese Information von einer leitenden Person des VfB Lübeck erhalten, gar nicht auf meine Nachfrage. Ich hatte keinen Grund, diese Aussage in irgendeiner Weise zu bezweifeln. Sie war ja auch für diesen Tag angekündigt.

Ein Zeitdruck ergab sich für mich in der Tat primär politisch. Das heißt, politisch aber in einem weiteren Sinne als nur einem Mediendruck nachzugeben. Das wäre für mich noch nicht politisch. Für mich war die Frage zu klären, ob ich dem Staatssekretär bei den geschilderten Vorwürfen, die überwiegend aus der Presse und auch aus dem BeStra-Vermerk kamen, die weitere Führung der Amtsgeschäfte zutrauen konnte. Das waren gravierende Fragen, die sich gestellt haben.

Insofern gab es für mich einen Zeitdruck und es gab auch für die Ministerpräsidentin einen Zeitdruck. Es waren, wenn man so will, politische und dienstrechtliche und in der Funktion des Staatssekretärs liegende Gründe, die mich dazu geführt haben.

Ich will noch einmal zu dem ersten Punkt deutlich sagen, Herr Wadephul: Die Staatsanwaltschaft hat diese Frage geprüft, ob Ermittlungen gestört worden sind. Ich sage es einmal ganz deutlich. Dazu gibt es ein Ergebnis, über das das Justizministerium informiert worden ist, wie ich in allgemeiner Form von Herrn Jöhnk informiert worden bin.

Drittens, warum in Kopie und nicht anders übermittelt? - Ich hätte ihn mit den konkreten Formulierungen auch mündlich konfrontieren können. Was ist der Unterschied, ob ich ihn mündlich oder schriftlich informiere?

(Abg. Dr. Wadephul: Es geht um den Inhalt, Herr Minister! Es geht um den Inhalt!)

- Es geht um den Inhalt. Wenn man einen Inhalt übermittelt, geht es auch um Wortwahl und um genaue Formulierungen. Ich hatte zu dem Zeitpunkt die Beratung und wusste, dass ich, weil das eine Akte im weitesten Sinne der Personalakte war, sogar verpflichtet war, sie ihm zu geben. Herr Mantik hat auch in dem Gespräch darauf bestanden, dass ich ihn ganz konkret mit den Formulierungen konfrontiere und ihm das zur Verfügung stelle. Das ist ja nun in dem Gutachten von Bäumler genau dargestellt, Herr Wadephul.

St Jöhnk: Herr Dr. Wadephul, ganz grundsätzlich auf Ihre Frage: Ich habe nicht andeutungsweise die Absicht, so zu verfahren, wie Sie das angedeutet haben, also in großzügiger Auslegung der BeStra-Vorschriften sozusagen in allen möglichen disziplinarrechtlichen Fällen, die vorkommen, die auch in der Vergangenheit vorgekommen sind, BeStra-Berichte zu streuen. Das Gegenteil ist der Fall.

Ich denke, dass ich in meinem ersten Beitrag deutlich gemacht habe, wie sorgfältig und restriktiv wir das zu handhaben gedenken und das in der Vergangenheit gemacht haben. Wir haben diese Fälle disziplinarrechtlicher Art schon gehabt. So ist es ja nicht. Das haben wir nicht vor.

Ich will noch einmal sagen: Die BeStra ist im Übrigen eine Allgemeinverfügung, also keine gesetzliche Grundlage. Sie stammt im Übrigen aus dem Jahr 1987, ist schon hochbetagt. Ich habe im Übrigen gewisse Zweifel, ob sie überhaupt noch richtig zur Klärung dieses Problems herangezogen werden kann. Sie wissen, dass wir inzwischen eine neue Rechtsgrundlage haben, nämlich das so genannte Justizmitteilungsgesetz im EGGVG. Das sind die gesetzlichen Grundlagen. Von daher wird man ohnehin fragen müssen, ob wir BeStra nicht aktualisieren müssen. Ich sehe dafür keine Notwendigkeit. Wir werden BeStra-Berichte nach wie vor selbstverständlich top-secret halten. Das ist gar keine Frage.

Sie lächeln jetzt. Ich verstehe das nicht ganz. Wir haben auch in diesem Fall, wie Sie wissen, an die oberste Dienstherrin berichtet. Das heißt, unser Haus hat der Ministerpräsidentin wegen der Besonderheit, dass es sich hier um einen Staatssekretär der Regierung handelt, die Information gegeben. Deshalb haben wir gemeint, sie unterrichten zu müssen. Das ist sowohl durch das EGGVG als auch insbesondere durch BeStra gedeckt. Das ist ein typischer Fall, in dem man einmal die Nummer 3 Abs. 5 BeStra anwenden kann. Das ist für mich so ein Fall, in dem man das machen kann.

Ein anderer Fall - den habe ich genannt - ist der der Unterrichtung des Landtagspräsidenten. Ich sage Ihnen: Wir haben gerade wieder einen aktuellen Fall, den ich hier, da gerade die Öffentlichkeit da ist, nicht darstellen kann. Das werde ich nicht tun. Ich habe im Übrigen schlechte Erfahrungen gemacht, wie Sie wissen.

(Abg. Kubicki: Ich habe doch gar nichts gesagt!)

- Ich will das nur einmal sagen. Ich weiß ja, was Sie denken, Herr Kubicki.

(Heiterkeit)

Ganz deutlich: Wir werden uns - das darf ich bei der Gelegenheit auch sagen, weil das zur Antwort auf Ihre Frage gehört, Herr Dr. Wadehul - mit der Staatsanwaltschaft zusammentun. Ich habe schon mit Herrn Rex Kontakt aufgenommen. Wir werden auch solche exponierten Fälle, in denen möglicherweise ein Staatssekretär oder ein Minister von einem Ermittlungsverfahren betroffen ist, festlegen, wie wir mit BeStra-Berichten umgehen werden.

Wir sind bestrebt, das mit den Staatsanwaltschaften einvernehmlich zu machen, weil sie am besten entscheiden können, inwieweit der Ermittlungszweck gefährdet ist. Sie kennen BeStra-Berichte. Daraus geht nicht viel hervor. Das, was im Übrigen in diesem BeStra-Bericht stand - das darf ich bei dieser Gelegenheit einmal sagen -,

(Abg. Fröhlich: Das stand alles in der Zeitung! - Abg. Kubicki: Woher wissen Sie das denn? Haben Sie ihn gelesen? - Abg. Fröhlich: Ich habe das nur - -)

stand alles in der Zeitung.

Vielleicht darf ich die Frage abschließend beantworten. Es kommt ja auch immer ganz darauf an, wie der BeStra-Bericht gefasst ist. Ich sage: Wir werden eine einvernehmliche Regelung mit der Staatsanwaltschaft herstellen und möglicherweise insoweit die BeStra ergänzen oder es so regeln und danach wird dann verfahren. Oberstes Gebot ist äußerste Zurückhaltung bei der Weitergabe der BeStra-Berichte, absolute Ausnahmefälle und wenn Herausgabe, dann unter Berücksichtigung des Gesichtspunkts, ob der Ermittlungszweck gefährdet werden kann. Das hat letztlich die Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

(Zuruf des Abg. Kubicki)

Abg. Dr. Wadephul: Ich wollte noch einmal nachfragen. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, ist das ein Präzedenzfall gewesen. Es gab keine vorherigen Fälle; Ihnen sind keine bekannt.

(Zuruf des Abg. Kubicki)

- Das können wir jetzt zurückstellen. Das können Sie vielleicht hinterher bilateral klären.

Mir geht es um Folgendes. Ich hätte von Ihnen gern gewusst, ob Sie der Auffassung sind, dass es überhaupt Kriterien gibt, nach denen man zwischen Beschuldigten erster und zweiter Klasse unterscheiden kann. Das ist für mich die Kernfrage, ob ein Staatssekretär ein besserer Beschuldigter ist als irgendein anderer, der im öffentlichen Dienst des Landes Schleswig-Holstein steht. Wie wollen Sie da differenzieren, Herr Staatssekretär?

St Jöhnk: Ich habe versucht, deutlich zu machen, dass es diese Differenzierung natürlich nicht geben darf.

(Abg. Dr. Wadephul: Faktisch hat es sie gegeben!)

- Ich meine, das ist jetzt Ihre Bewertung. Ich versuche, darauf hinzuweisen, dass es Einzelfälle gibt. Mit der gleichen Begründung könnten Sie auch sagen, dass Abgeordnete privilegiert werden. Dafür gibt es im Übrigen sachliche Gründe. Das halte ich für in Ordnung.

(Abg. Kubicki: Abgeordneten ist nie ein BeStra-Vermerk ausgehändigt worden!)

Vorsitzende: Der Herr Staatssekretär hat das Wort.

St Jöhnk: Es ist vom Grundsatz her unabhängig, wer beschuldigt ist. Es kann nur so sein, dass BeStra-Berichte natürlich unter Verschluss zu halten sind, wenn auch nicht unbedingt im Sinne einer echten Verschlussache. Sie müssen aber natürlich sehr sorgfältig und vertraulich behandelt werden. Da gibt es gar keine Frage.

Das berührt natürlich auch die Frage: Wer kann die BeStra-Berichte kriegen? Grundsätzlich haben wir sie zu kriegen und sie werden so behandelt, wie ich das geschildert habe, und zwar unabhängig davon, wer betroffen ist.

Sie wissen aber ganz genau - ich habe versucht, das deutlich zu machen -: Es gibt Einzelfälle, bei denen man auch andere Entscheidungen treffen kann.

M Dr. Rohwer: Ich wollte diesen Punkt aus meiner Sicht ergänzen, weil ich als Dienstherr vor einer Frage stand. Abgesehen davon, dass in diesem Fall der Beschuldigte Uwe Mantik durch mein Verhalten keine zusätzlichen Informationen erhalten hat, die er nicht auch aus anderen Quellen hatte - - Die Informationen lagen ja vor. Das können Sie nicht wissen, aber ich weiß es, weil ich diesen Abgleich hatte. Deswegen darf ich es zumindest sagen, Herr Kubicki.

Wichtiger ist aber: Worin lag hier möglicherweise eine Privilegierung, die Sie jetzt sehen, Herr Wadepuhl? - Man muss sehen, dass einem Beamten unter Umständen sogar ein Nachteil dadurch entsteht - das ist das Problem des Dienstrechts im Vergleich zu den Beschäftigten, die nicht dem Dienstrecht unterliegen -, dass das Risiko sofortiger dienstrechtlicher und disziplinarischer Maßnahmen besteht. Disziplinarische Maßnahmen im engeren Sinne hätte ich aufschieben können. Dienstrechtliche Maßnahmen hätte ich möglicherweise sofort treffen müssen. Das ist ein Risiko, das andere so nicht haben.

Ich will damit nicht sagen, dass das in allen Fällen so ist. Ich will auf das Problem aufmerksam machen. Das ist ein Problem, das besteht. Insofern gibt es an dieser Stelle ein höheres Risiko.

Abg. Geißler: Herr Minister, Sie haben ausgeführt, dass Sie selbst Überlegungen angestellt haben, dass der Ermittlungszweck nicht gefährdet werden dürfe. Ich glaube, Herr Jöhnk hat eben vollkommen zu Recht gesagt, letztlich könne das nur die Staatsanwaltschaft beurteilen und kein noch so hoch qualifizierter Jurist, der keinen Einblick in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren hat. Daher meine Frage: Wenn Sie die Überlegung angestellt haben, der Ermittlungszweck dürfe nicht gefährdet werden, warum haben Sie dann nicht die Staatsanwaltschaft konsultiert und um eine Einschätzung gebeten, welche Schriftstücke Sie gegebenenfalls weitergeben können, welche Informationen Sie Herrn Mantik übermitteln dürfen?

Zweite Frage. Sie haben Ihre Gutachten ja eingeholt, nachdem die Staatskanzlei Sie - so habe ich es jedenfalls notiert - am 16. Juni aufgefordert hatte zu berichten. Hatte die Staatskanzlei zu dem Zeitpunkt bereits Kenntnis davon, dass Herr Mantik den BeStra-Vermerk ausgehändigt bekommen hatte, auch, dass das durch Sie erfolgt ist? Hat die Staatskanzlei das in irgendeiner Weise problematisiert und Sie dazu aufgefordert, Ihr Verhalten zu begründen oder zu rechtfertigen?

Dritte Frage - das ist eine Frage an Herrn Jöhnk -: Die Einsichtsrechte von Beschuldigten ergeben sich aus § 147 Strafprozessordnung. Danach bekommen Beschuldigte nie Einblick in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten, demgemäß auch nicht in BeStra-Vermerke, sondern nur die Verteidiger. Herr Bäumler kommt zu seiner Rechtsauffassung nur deshalb, weil er die aus meiner Sicht krasse Mindermeinung vertritt, § 147 Strafprozessordnung sei in diesem Fall nicht vorrangig und nicht abschließend. Damit kommt er zur Anwendbarkeit des Landesdatenschutzgesetzes.

Wenn man dieser Rechtsauffassung folgt, hat das gravierende Auswirkungen auf unsere Justiz, weil dann in Zukunft eine Vielzahl von Beschuldigten Einblick in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsunterlagen bekommen werden, denen dieser Zugriff eigentlich nach § 147 StPO - wie ich meine, aus guten Gründen - verwehrt ist. Teilen Sie diese Auffassung von Herrn Dr. Bäumler in Kenntnis der Folgen, die das für die Arbeit der Staatsanwaltschaft haben kann?

M Dr. Rohwer: Ich würde gern zunächst auf die ersten beiden Fragen antworten, wobei ich mich jetzt teilweise wiederhole. Ich habe dazu ja Ausführungen gemacht, Herr Geißler.

Ich habe die Staatsanwaltschaft aus mehreren Gründen nicht eingeschaltet.

Ich habe erstens den BeStra-Vermerk gehabt, aus dem eindeutig hervorging, dass die Informationen, die für mich enthalten waren, sozusagen zum Tathergang, allesamt in der Presse niedergelegt waren. Zweitens bestand die einzige ermittlungsorientierte Information, die künftige Ermittlungstätigkeiten anging, darin, dass eine Hausdurchsuchung für denselben Tag in den Räumen des VfB Lübeck angekündigt worden ist.

Vor diesem Hintergrund konnte ich mich mit den mir zur Verfügung stehenden Informationen, wie ich sie dargestellt habe, begnügen. Die Staatsanwaltschaft Kiel, die das geprüft hat, ist im Endergebnis zum selben Ergebnis gekommen, wie Sie wissen. Sonst hätte sie diese Vorprüfung nicht eingestellt.

Ob die Staatskanzlei Kenntnis davon hatte, weiß ich nicht. Diese Frage muss Herr Büchmann beantworten. Wir haben die Staatskanzlei zum damaligen Zeitpunkt nicht darüber informiert, weil das aus unserer Sicht kein Problem war.

St Jöhnk: Herr Geißler, ich habe auf die Frage des Herrn Kubicki - er hatte genau genommen zwei Dinge gefragt, er hatte nach der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten gefragt und nach der Stellungnahme des Herrn Rechtsanwalt Ewer - geantwortet, dass ich die Stellungnahme des Herrn Rechtsanwalt Ewer für sehr gut vertretbar halte.

(Abg. Kubicki: Sie machen sie sich zu Eigen?)

- Ich habe sie mir nicht zu Eigen gemacht. Ich halte sie für sehr gut vertretbar. Das sind ja Dinge, mit denen ich mich früher auch beschäftigt habe, wie Sie wissen. Ich halte sie für gut vertretbar. Punkt. Damit habe ich alles gesagt. Das bedeutet, dass ich gegenüber der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten erhebliche Bedenken habe.

(Abg. Geißler: Vielen Dank!)

Abg. Kubicki: Ich habe, nachdem diese Aussage gekommen ist, die eigentlich alles sagt, die Frage, wie sich das Justizministerium hinsichtlich des Gleichbehandlungsgrundsatzes künftig verhält und ob es nicht möglicherweise aus der Fürsorgepflicht heraus die Verpflichtung jedes einzelnen Ministers gibt, innerhalb seines Geschäftsbereichs dafür Fürsorge zu tragen, und zwar bei allen Beamten, dass er die Informationen der Staatsanwaltschaft erhält, die BeStra-Berichte, um sie dann weiterzugeben? Ich habe Sie so verstanden, dass das Fürsorgepflicht und geradezu geboten, notwendig ist, Rechtsstaatsprinzip. Wir können das gern ausstreiten. Ich kündige das schon jetzt an. Das ist eine sehr spannende Frage.

Aber ich will den Herrn Minister Folgendes fragen. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, hat die Frau Ministerpräsidentin, hat die Staatskanzlei Sie darum gebeten, Sie sollten aufgrund des BeStra-Vermerks, der nichts anderes enthielt als das, was bereits öffentlich bekannt war, prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen - nicht disziplinarrechtliche Maßnahmen - zu veranlassen sind. Konnte auf der Grundlage des BeStra-Vermerks die Staatskanzlei nicht selbst die Frage prüfen, ob ein Staatssekretär in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden soll? Was sollten Sie eigentlich prüfen, was die Staatskanzlei nicht hätte selbst prüfen können? Das ist die erste spannende Frage.

Die zweite spannende Frage: Können Sie mir möglicherweise dahin gehend folgen, dass bei der Zurkenntnis-Gabe eines BeStra-Vermerkes man nicht nur erfährt, was die Staatsanwaltschaft vorhat, sondern möglicherweise auch erfährt, was die Staatsanwaltschaft nicht vorhat oder woran sie noch gar nicht gedacht hat? Das erklärt übrigens, Herr Minister, warum sehr viele Verteidiger - zu denen auch ich gehöre - sehr viel dafür geben würden - Rechtsstaatsprinzip -, wenn sie entsprechende Mitteilungen des Leitenden Oberstaatsanwalts an das Justizministerium in ihre Hände bekämen. Dazu stehe ich. Wir hätten das jederzeit sehr gern. Ich finde: Schleswig-Holstein ist hier vorn.

(Heiterkeit bei der CDU)

Dritte Frage, Herr Staatssekretär: Gibt es in diesem Zusammenhang eine Art Remonstration der betroffenen Staatsanwaltschaft, des Leitenden Oberstaatsanwalts über diesen Vorgang und wenn ja, mit welchem Inhalt?

(Abg. Geißler: Ich mache darauf aufmerksam, dass die Staatskanzlei auf meine Frage noch nicht geantwortet hat!)

Vorsitzende: Entschuldigung; das habe ich übersehen. Ich bitte also zunächst den Vertreter der Staatskanzlei zu antworten.

Dr. Büchmann: Die erste Frage war, soweit ich mich erinnere, ob die Ministerpräsidentin Kenntnis hatte -

(Abg. Geißler: Die Staatskanzlei!)

- Entschuldigung! -, die Staatskanzlei Kenntnis hatte von einem Vorermittlungsverfahren. Am 14. hat die Justizministerin die Ministerpräsidentin darüber unterrichtet, dass es ein Vorprüfverfahren gibt.

(Abg. Geißler: In welchem Monat?)

- Das war der Juni.

(Abg. Schmitz-Hübsch: Das kann nicht sein!)

St Jöhnk: Es ist aber so.

(Abg. Geißler: Wann haben Sie Kenntnis davon bekommen, dass ein Vorprüfverfahren - -
Abg. Kubicki: Das ist etwas Unterschiedliches!)

Vorsitzende: Ich bitte Sie, die Frage zu präzisieren, damit es klare Antworten gibt. Herr Geißler, wiederholen Sie bitte die Frage.

Abg. Geißler: Wann haben Sie Kenntnis davon erlangt, dass Herr Minister Rohwer den BeStra-Vermerk an Herrn Mantik weitergeleitet hatte? Haben Sie daraufhin selbst rechtliche Prüfungen angestellt, ob eine solche Weitergabe zulässig war? Haben Sie das zum Anlass genommen, Herrn Minister Rohwer zu einer Stellungnahme aufzufordern und sein Verhalten rechtlich zu begründen?

Dr. Büchmann: Auf der Basis der Kenntnis, dass es ein Vorprüfverfahren gegeben hat, habe ich Herrn Rohwer am 16. Juni gebeten, der Ministerpräsidentin auch vor dem Hintergrund, dass es eine Hausdurchsuchung gegeben hat, zu berichten.

Ich habe ihn mit lediglich einem Satz gebeten, der Ministerpräsidentin auch mitzuteilen, in welcher Form die Bekanntgabe des BeStra-Vermerks an den Staatssekretär Uwe Mantik erfolgt ist.

Abg. Geißler: Haben Sie einen Hinweis darauf bekommen? Wie haben Sie den Hinweis bekommen?

Dr. Büchmann: Ich habe ihn lediglich gefragt, in welcher Form.

Abg. Geißler: Hatten Sie Veranlassung dazu? Haben Sie einen Hinweis darauf bekommen, dass der BeStra-Vermerk weitergeleitet worden war?

Dr. Büchmann: Ich selbst, persönlich hatte keinen Hinweis.

Abg. Geißler: Sie selbst nicht! Hat Ihnen jemand einen Hinweis gegeben, der seinerseits einen Hinweis bekommen hat?

St Jöhnk: Die Frage ist eindeutig zu beantworten. Wir haben der Ministerpräsidentin berichtet, dass bei der Durchsichtung dieses BeStra-Bericht gefunden worden ist. Darüber haben wir ganz offiziell die Ministerpräsidentin unterrichtet.

(Zurufe)

- Das weiß ich anhand der Daten genau. Das ist der Ministerpräsidentin übermittelt worden.

Vorsitzende: Jetzt kommen wir zur Beantwortung der Fragen von Herrn Kubicki.

M Dr. Rohwer: Wir müssen die Fragen jetzt wieder ein bisschen sortieren. Ich möchte jetzt zwei Fragen beantworten und möchte Ausführungen dahin ergänzen, warum nicht die Staatskanzlei, sondern ich die Prüfung durchgeführt habe, warum die Ministerpräsidentin mich darum gebeten hat. Die Ministerpräsidentin ist natürlich oberster Dienstherr, aber ich bin der unmittelbare Dienstvorgesetzte von Staatssekretär Uwe Mantik. Ich habe Verständnis dafür gehabt, dass die Ministerpräsidentin mich darum hat, weil ich diese Prüfung als Dienstvorgesetzter von Uwe Mantik auch zu vertreten hatte. Wer sonst als ich als unmittelbarer Dienstherr von Uwe Mantik?

Herr Kubicki, die Frage, welche Informationen ein BeStra-Vermerk darüber gibt, was die Staatsanwaltschaft möglicherweise nicht vorhat, ist sicherlich ein Aspekt eines solchen Schreibens. Ich kann nur das wiederholen, was ich dazu vorhin bereits gesagt habe. Ich habe diesen Vermerk gelesen. Er hat darüber informiert, was sozusagen an Vorwürfen im Raum war, was für mich nicht überraschend war, und hat zusätzlich den Hinweis auf die Hausdurchsichtung gegeben. Das war es.

Nach meinem Verständnis ist es nicht so, dass die Staatsanwaltschaft im weiteren Verfahren nur das untersuchen darf, was sie in dem BeStra-Vermerk niederlegt, sondern sie ist sicherlich frei, weitere Untersuchungen und Ermittlungen vorzunehmen. Das kann ich nicht beurteilen. Ich hatte jedenfalls keinen Anlass, die Frage war für mich nicht relevant, zu fragen, ob es darüber hinaus weitere Ermittlungen geben wird.

St Jöhnk: Herr Kubicki, Sie haben danach gefragt, ob remonstriert worden sei. Das ist zutreffend. Das ist geschehen. Ich habe die Problematik - das habe ich vorhin schon angedeutet -, die sich daraus ergab, dass der BeStra-Bericht bei der Durchsuchung vorgefunden worden ist - darüber ist uns ja berichtet worden; wir haben ja einen Bericht über die Durchsuchung bekommen -, mit dem Generalstaatsanwalt diskutiert. Er hat sein Befremden bekundet. Das ist überhaupt nicht zu bestreiten. Wir haben uns darauf verständigt, dass wir diesen Vorfall zum Anlass nehmen, ganz grundsätzlich darüber zu reden, unter welchen Umständen und nach welchen Voraussetzungen BeStra-Berichte weitergereicht werden. Ich habe Ihnen schon vorgetragen, dass wir im Gespräch sind bezüglich der Frage, wie das zukünftig gehandhabt werden soll.

(Abg. Kubicki: Herr Staatssekretär, können Sie etwas konkreter beantworten, was Gegenstand der Remonstration war?)

Vorsitzende: Herr Kubicki!

(Abg. Kubicki: Die Frage war nicht beantwortet worden!)

St Jöhnk: Soll ich nun einzelne wörtliche Zitate wiedergeben?

(Abg. Kubicki: Nein!)

Wie wünschen Sie das denn gern? - Also er hat sein Befremden - das ist meine Bewertung - in einem vernünftigen, üblichen Ton, wie das zwischen ihm und mir üblich ist, geäußert. Das ist überhaupt nicht zu bestreiten, dass er es getan hat. Ich habe das so zur Kenntnis genommen. Wir haben uns verständigt, haben uns alsbald getroffen und haben über Konsequenzen, die sich daraus für uns ergeben, diskutiert.

Abg. Puls: Für mich ist die Kernfrage, ob der Wirtschaftsminister in diesem konkreten Einzelfall rechtlich einwandfrei gehandelt hat. Darauf möchte ich meine Fragen beschränken. Das kann eigentlich auch nur Inhalt unserer parlamentarischen Kontrolle hier sein, die von Ihnen eingeleitet worden ist.

Ich habe einen ersten Fragekomplex. Ich frage nach, ob ich das richtig verstanden habe. Vom Wirtschaftsminister ist kundgetan worden, dass er sich fachlich hat beraten lassen, und zwar sowohl vonseiten eines Fachanwalts als auch vonseiten des Datenschutzbeauftragten. Ich habe es so verstanden, dass beide einhellig zu der Auffassung gekommen sind, dass sowohl in strafprozessrechtlicher Sicht als auch in dienstrechtlicher Sicht als auch in datenschutzrechtlicher Sicht das Verfahren nicht zu beanstanden sei, dass eine Berechtigung -

(Zuruf von der CDU: Natürlich ist es das!)

- ich frage -

Vorsitzende: Herr Puls hat das Wort.

Abg. Puls: - zur Weitergabe des Vermerks und nicht nur eine Berechtigung, sondern sogar ein Anspruch des Staatssekretärs darauf, diese Mitteilung zu erhalten, den Inhalt zu erfahren, weil keine Gefährdung der strafrechtlichen Ermittlungszwecke bestand, keine Gefährdung der Interessen Dritter bestand, weil dienstlicher Anspruch auf rechtliches Gehör bestand, weil datenschutzrechtlicher Anspruch auf Datenübermittlung besteht.

(Zurufe)

- So habe ich das verstanden, was uns der Wirtschaftsminister erzählt hat.

Meine Frage dazu: Haben diese beiden Fachleute, die Sie hinzugezogen haben, Herr Wirtschaftsminister, an irgendeiner Stelle in ihren Fachgutachten Bedenken geäußert, die möglicherweise in ihren Berichten nicht ausgeräumt worden sind, sondern offen geblieben sind?

Der zweite Fragenkomplex. Es ist mehrfach die berühmte BeStra angesprochen worden. Der Justizstaatssekretär hat gesagt, es sei eine Allgemeinverfügung. Wir als Juristen, Herr Kubicki und Herr Dr. Wadephul, wissen, dass über der Allgemeinverfügung in der Normenhierarchie die Gesetze stehen. Ich habe es so verstanden, dass hier in Rede stehen Übermittlungsvorgänge in mehreren Stufen, a) von der Staatsanwaltschaft auf den Justizminister, b) vom Justizminister auf die Ministerpräsidentin, c) von der Ministerpräsidentin auf den Wirtschaftsminister und d) vom Wirtschaftsminister auf den Staatssekretär. Liege ich richtig - das frage ich jetzt den Fachstaatssekretär aus der Justiz -, dass für jeden Übermittlungsvorgang eine andere Rechtsgrundlage heranzuziehen ist und dass wir nicht sozusagen, wie Herr Wadephul uns Glauben machen wollte, eine pauschale Anwendung der berühmten Allgemeinverfügung BeStra, bezogen auf alle Übermittlungsvorgänge vorliegen haben?

(Abg. Dr. Wadephul: Ich wollte das nicht Glauben machen! Das habe ich überhaupt nicht behauptet!)

- Sie haben danach gefragt, als ob diese Allgemeinverfügung - -

(Abg. Dr. Wadephul: Die Vorschrift hat Herr Jöhnk zitiert!)

Vorsitzende: Keine Zwiesprache bitte. Herr Puls ist immer noch dran.

Abg. Puls: Ergibt sich aus den beigezogenen Fachgutachten, dass es unterschiedliche Rechtsgrundlagen für die Übermittlung in diesen einzelnen Stufen gibt? Welche sind das? Sind von daher Bedenken gegen die Übermittlung anzubringen oder nicht? Das scheint mir der korrekte Vorgehensweg zu sein.

M Dr. Rohwer: Die erste Frage will ich gern beantworten. Ich habe das eben ja auch umfangreich dargestellt, dass beide Stellungnahmen mich in allen Punkten bestätigt haben, dass also Bedenken gegen mein Vorgehen nicht geäußert wurden. Das gilt sowohl für die beiden vorliegenden Stellungnahmen als auch für die mündlichen Gespräche, die ich mit Herrn Ewer umfangreich geführt habe, sodass ich davon ausgehen konnte, dass diese Positionen mich hundertprozentig stützen.

Vorsitzende: Eine Frage ging noch an Herrn Staatssekretär Jöhnk.

St Jöhnk: Frau Vorsitzende, um es ganz offen zu sagen: Ich weiß nicht, ob es zulässig ist, ob ich jeweils meine Rechtsauffassung kundtun muss zu all diesen Einzelfragen. Ich will ganz ehrlich sagen, dass wir uns an die Grundsätze der BeStra künftig halten wollen.

(Lachen bei CDU und F.D.P.)

Vorsitzende: Der Herr Staatssekretär hat das Wort.

St Jöhnk: Ich weiß wirklich nicht, was es da zu lachen gibt. Wir haben immerhin darüber diskutiert, ob die BeStra überhaupt eine ausreichende Rechtsgrundlage sein kann.

(Abg. Dr. Wadephul: Aber zukünftig wollen Sie sich daran halten?)

Vorsitzende: Der Staatssekretär hat das Wort.

St Jöhnk: Ich sage: Wir haben uns immer daran gehalten. Das wissen Sie doch ganz genau. Sie werfen uns auch nicht vor, dass wir das nicht getan hätten.

(Abg. Dr. Wadephul: Ihnen nicht!)

Es gibt selbstverständlich unterschiedliche Rechtsgrundlagen - da kann ich Herrn Puls nur zustimmen - für die einzelnen Abschnitte.

(Abg. Dr. Wadephul: Das ist oft so!)

Die Frage der Übermittlung an die Ministerpräsidentin ist ziemlich einfach schon anhand der BeStra zu beantworten und in jedem Fall durch das Justizmitteilungsgesetz, durch das EGGVG gedeckt und auch die Übermittlung an den Wirtschaftsminister. Im Übrigen setzt dann eine dienstrechtliche Beurteilung an, die Herr Rohwer für sich entschieden hat.

Abg. Geißler: Herr Staatssekretär, mich interessiert noch einmal etwas: das Gespräch zwischen dem Generalstaatsanwalt und Ihnen. Der Generalstaatsanwalt soll in diesem Gespräch seine Rechtsauffassung zum Ausdruck gebracht haben, dass die Weitergabe von BeStra-Vermerken an Beschuldigte unzulässig ist. Das stand ja bisher in Schleswig-Holstein auch überhaupt nicht zur Debatte und wurde als herrschende und unbezweifelte Meinung angesehen.

Haben Sie dem Generalstaatsanwalt in dem Gespräch nicht gesagt, dass Sie diese Meinung teilen? Wenn Sie das nicht gemacht haben - was gilt dann bis zur Neufassung der BeStra-Vorschriften? Woran orientieren sich die Rechte von Beschuldigten beziehungsweise die Vorgehensweisen der Staatsanwaltschaft?

St Jöhnk: Ich denke, ich habe diese Frage beantwortet, schon wiederholt beantwortet, wie wir mit BeStra-Berichten umgehen wollen. Das brauche ich nicht ständig zu wiederholen. Sie haben das ganz gut verstanden.

(Lachen bei CDU und F.D.P.)

- Das müssen Sie auch einmal zur Kenntnis nehmen, Herr Geißler. Deswegen verstehe ich Ihre Zusatzfragen nicht.

Abg. Geißler: Könnten Sie die Frage bezüglich des Gesprächs zwischen Herrn Rex und Ihnen beantworten?

St Jöhnk: Ich weiß nicht, ob ich in allen Details ein solches Gespräch wiedergeben soll. Ich denke, ich darf mich darauf beschränken, dass ich sage: Wir haben uns ausgetauscht.

(Lachen bei CDU und F.D.P.)

Vorsitzende: Gut, das müssen wir so hinnehmen.

Abg. Dr. Wadephul: Herr Minister Rohwer, ich frage Sie: Wann haben Sie der Frau Ministerpräsidentin welche Empfehlung hinsichtlich der möglichen Entlassung von Staatssekretär Mantik aufgrund der vorgenommenen Prüfung, aufgrund der Anhörung von Staatssekretär Mantik gegeben?

Herr Staatssekretär Jöhnk, ich weiß nicht, ob Sie darüber Kenntnis haben. Aber ich möchte fragen: Gab es in dem betreffenden Zeitraum, über den wir hier reden, also die Zeit ab dem 11. Mai des Jahres, parallel zu den Vorgängen, über die wir hier sprechen, ein Akteneinsichtsgesuch des Rechtsanwalts von Herrn Mantik, das möglicherweise von der Staatsanwaltschaft abgelehnt worden ist?

Drittens möchte ich Herrn Minister Rohwer Folgendes fragen. Sie haben vorhin auf die Frage des Kollegen Kubicki gesagt, dass ein BeStra-Bericht auch Auskunft darüber gibt, was die Staatsanwaltschaft derzeit nicht vorhat, Sie könnten das nicht beurteilen. Darf ich das so verstehen, dass Sie jedenfalls jetzt, im Nachhinein, einsehen, dass Sie persönlich als Wirtschaftsminister des Landes Schleswig-Holstein die Auffassung haben, dass Sie selber überhaupt nicht beurteilen können, in welchem Stadium sich die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft eigentlich befinden und ob die Herausgabe solcher Berichte für die weiteren Ermittlungen gefährdend ist?

M Dr. Rohwer: Ich fange mit dem letzten Punkt an, Herr Wadephul, weil Sie mich da nicht so ganz richtig wiedergegeben haben. Es steht überhaupt nicht in meiner Kompetenz - ich habe darüber auch keine Informationen gehabt -, was die Staatsanwaltschaft insgesamt an Ermittlungen durchführt. Darum geht es doch gar nicht. Es geht hier ausschließlich um einen BeStra-Vermerk, den ich zur Grundlage einer Prüfung machte zu der Frage, ob ich die Information dieses BeStra-Vermerkes weitergeben darf. Was sonst an Ermittlungen lief, hat damit doch überhaupt nichts zu tun. Ich musste prüfen, ob dies die Ermittlungen behindern würde. Das habe ich geprüft und bin zu dem Ergebnis gekommen: Nein. Ich habe das aus den von mir erwähnten dienstrechtlichen Gründen getan und bin nachher bestätigt worden durch die Vorprüfung bei der Staatsanwaltschaft Kiel. So stellt sich dieser Punkt für mich dar.

Das Ergebnis meiner dienstrechtlichen Prüfung habe ich am 15. Mai, also drei Tage danach, im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin öffentlich in einer Presseerklärung bekannt gegeben.

St Jöhnk: Ich kann die Frage nicht beantworten. Ich weiß nicht, ob es ein Akteneinsichtsgesuch des Verteidigers des Herrn Mantik gegeben hat. Ich kann es auch nicht wissen, denn ich bekomme üblicherweise nur BeStra-Berichte und nicht sämtliche Ermittlungsunterlagen. Demzufolge kann ich über Einzelfragen des Verfahrens, insbesondere über solche Dinge, nichts sagen.

Abg. Kubicki: Frau Vorsitzende, ich frage jetzt die Landesregierung - wir haben ja jetzt zwei unterschiedliche Positionen -, wie die künftige Position der Landesregierung in dieser Frage ist. Mir er-

schließt sich ein Dilemma, das in Folgendem besteht. Ist die Auffassung von Herrn Minister Rohwer zutreffend, wäre aus der Wahrnehmung der Fürsorgepflicht jedes einzelnen Ministers oder jeder einzelnen Ministerin gegenüber den Beamtinnen und Beamten in ihrem Organisationsbereich und der Landesregierung insgesamt übrigens die Vorlagen von BeStra-Berichten bei Beschuldigten, die öffentlich Bedienstete sind, zwingend mit der Folge, dass sie auch zwingend ausgehändigt werden müssten. Das wäre die konsequente Folge, wenn diese Auffassung richtig wäre.

Wenn die Auffassung zutreffend ist - das ist sie nach meiner Erfahrung und nach meiner Einschätzung -, die Sie, Herr Staatssekretär, geäußert haben, der ich mich, obwohl mir das schwer fällt - ich als Verteidiger würde gern die andere Auffassung teilen; in diesem Punkt bin ich aber auf Ihrer Seite -, anschließe, war die Weitergabe des BeStra-Vermerks durch Herrn Minister Rohwer an Herrn Mantik unzulässig.

Ich frage die Landesregierung, wie sie künftig weiter verfahren will. Ich brauche eine Stellungnahme. Sie wissen, es gibt eine Reihe von Beamten, die mit Ermittlungsverfahren bedroht sind und die mit dem gleichen Anspruch, die gleiche Fürsorge durch die Landesregierung erwarten dürfen wie ein Staatssekretär. Deshalb frage ich ganz konsequent nach: Wie ist die künftige Position und auf welcher Rechtsgrundlage?

Im Übrigen erlaube ich mir den Hinweis, Kollege Puls. Wir wollen nicht Ihre ganzen Bemerkungen an Ihre thüringischen und sächsischen Parteifreunde weitergeben. Es muss eine Rechtsgrundlage für die Weitergabe geben, ob wir nun BeStra oder JumiG annehmen. Wenn Sie sagen, die gebe es eigentlich gar nicht, wäre das Verhalten des Justizministeriums eine Verletzung des Dienstgeheimnisses.

(Abg. Puls: Da war es ein Abgeordneter!)

- Das ist letztlich völlig egal. Es muss eine Rechtsgrundlage geben. Die BeStra oder zumindest das JumiG ist stellenweise angemessen. Ich teile die Auffassung, dass Sie das durften. Das sollten wir auch nicht infrage stellen.

M Dr. Rohwer: Ich möchte nicht sozusagen die letzte Antwort der Landesregierung geben. Ich möchte allerdings ein Missverständnis ausräumen, das meines Erachtens besteht, Herr Kubicki. Nach dem, was ich damals zu diesem Thema gelernt habe, geht es nicht um die Frage, ob wir immer BeStra-Vermerke weitergeben - -

(Abg. Kubicki: Wenn das geboten ist!)

- Nein! Meine Argumentation und die von Herrn Ewer und Herrn Bäumler war ja nicht etwa die, dass es immer zwingend geboten ist, BeStra-Vermerke weiterzugeben, sondern dass in diesem Fall, wo für mich klar war, dass Ermittlungsergebnisse nicht gestört werden, der Vorrang für die dienstrechtliche, datenschutzrechtliche Weitergabe bestand. Das war für mich die Quintessenz des Ergebnisses.

Es kann sein, wenn der BeStra-Vermerk Hinweise auf Ermittlungen beinhaltet hätte, von denen ich nicht überzeugt gewesen wäre, dass sie möglicherweise jetzt kommen, dann wäre ein Weitergabe möglicherweise nicht zulässig gewesen. Herr Bäumler und Herr Ewer haben ja in ihren Stellungnahmen beide geprüft, wie die Frage einzuschätzen ist, ob dadurch die Ermittlungen gestört worden sind.

(Abg. Kubicki: Das kann nur die Staatsanwaltschaft beurteilen und nicht Sie, ob die Ermittlungen gestört worden sind!)

- Dazu habe ich doch vorhin etwas gesagt.

Vorsitzende: Ich frage einmal die Landesregierung, ob jemand sich imstande sieht, die Frage von Herrn Kubicki zu beantworten.

St Jöhnk: Ich kann aus der Sicht des Justizministeriums, auch wenn ich damit bei einigen von Ihnen nur wieder Gelächter ernte, nur Folgendes sagen. Wir wollen auf der Grundlage der BeStra selbstverständlich nach wie vor so mit den BeStra-Berichten umgehen, wie wir das bisher gehandhabt haben.

Daneben gibt es Ausnahmefälle. Ein bekannter und allgemein akzeptierter Ausnahmefall ist die Behandlung von Landtagsabgeordneten. Darüber hinaus wird einvernehmlich mit dem Generalstaatsanwalt eine Regelung getroffen werden, wie besondere Fälle zu behandeln sind. Das habe ich Ihnen angekündigt. Wir sind im Gespräch. Über das Ergebnis kann ich gelegentlich berichten.

Im Übrigen können wir über irgendwelche Vereinbarungen die gesetzlichen Vorschriften nicht außer Kraft setzen.

(Abg. Schlie: Das ist wohl wahr! - Abg. Geißler: Das sehen wir genauso!)

- Ich bedanke mich. Deswegen verstehe ich auch Ihre Fragen nicht so ganz. Vielleicht sollten Sie Ihre Rechtsposition einmal überprüfen.

(Lachen bei CDU und F.D.P.)

Ich will abschließend Folgendes sagen. Die BeStra-Regelung, was die Berichterstattungspflicht der Staatsanwaltschaft dem Justizministerium gegenüber angeht, gilt ja nicht uneingeschränkt, sondern nur für besondere Fälle. Das heißt, in den weitaus meisten Fällen bekommen wir überhaupt keine BeStra-Berichte.

(Abg. Kubicki: Die können Sie anfordern!)

- Im Rahmen unserer Dienstaufsicht können wir solche Berichte anfordern; das machen wir aber nicht.

Abg. Hinrichsen: Ich wollte mich für die weiteren Ausführungen bedanken. Für mich stellt sich das Problem - ich muss gleich dazu sagen: Ich bin keine Strafrechtlerin, sodass ich nicht unbedingt mit den wunderbaren - -

(Abg. Geißler: Das macht nichts!)

- Vielen Dank! - Unabhängig davon stellt sich mir die Frage - das hat Herr Jöhnk schon gesagt - der Beurteilung zum damaligen Zeitpunkt einschließlich der uns ja jetzt zum Teil vorliegenden Unterlagen von Herrn Bäumlner und den Aussagen, die Sie jetzt getroffen haben, dass es für Sie zum damaligen Zeitpunkt insoweit eine Ermessensentscheidung gewesen ist, dass Sie die getroffen haben.

Das Problem ist aber - da will ich Ihnen zustimmen -, dass wir zukünftig ganz klare Regelungen brauchen.

(Abg. Geißler: So ist es!)

Ich bin absolute Anhängerin dafür, dass es überhaupt nicht weitergegeben werden darf.

Hinsichtlich einer Fotokopie oder nicht, möchte ich gleich darauf hinweisen, dass es diesen Streit mit den Fotokopien auch bei den Akteneinsichtsrechten der Anwälte und den Besprechungen mit ihren Mandanten gibt, ob der Anwalt seinem Mandanten eine Fotokopie gibt oder er ihm alles vorlesen muss.

(Abg. Kubicki: Das wurde entschieden! Man darf Fotokopien vorlegen!)

- Ja, eben!

Deshalb liegt für mich das Problem tatsächlich in der Konfrontationsgeschichte. Deshalb ist dieser Fall vielleicht der beste Anlass dafür, das zu überprüfen.

Ich sehe die ganz große Gefahr, dass es schwierig wird zu beurteilen, ob dadurch ein Eingriff in so ein Verfahren stattfindet. Ich finde es ausgesprochen schwierig, wenn man an dem Ermittlungsverfahren nicht beteiligt ist, diese Entscheidung zu treffen. Das halte ich eigentlich nicht für möglich.

Abg. Dr. Graf Kerssenbrock: Ich wollte eigentlich nur noch einmal nachfragen, Herr Minister: Von wann stammt die Stellungnahme des Kollegen Ewer und von wann stammt die Stellungnahme des Herrn Bäumler? Ist es richtig, dass Sie Ihre Entscheidung getroffen haben, ohne diesen Rat schon eingeholt zu haben?

M Dr. Rohwer: Ich habe ja in meinem Eingangsstatement dargestellt, dass mich Herr Ewer von Anfang an, also bereits in Gesprächen vom 11. Mai an, ausführlich beraten hat und mich dabei unterstützt hat, einen Fragenkatalog an Herrn Mantik zu erarbeiten et cetera. Das heißt, die Beratung fand seit dem 11. Mai statt.

Um den schriftlichen Bericht, sozusagen die schriftlich Zusammenfassung der Argumentation, habe ich ihn im Juni gebeten, nachdem ich von der Ministerpräsidentin sozusagen aufgefordert worden war, die Dinge noch einmal darzulegen. Das war eine an die Ministerpräsidentin gerichtete schriftliche Information. Das Gleiche gilt für das Gutachten von Herrn Dr. Bäumler, das an die Ministerpräsidentin gerichtet war, um das sozusagen noch einmal darstellen. Alle Argumente, die von Herrn Ewer und von Herrn Bäumler genannt worden sind, sind in der Diskussion zwischen Herrn Ewer und mir am 11. Mai berücksichtigt worden, mussten berücksichtigt werden, um eine Entscheidung zu treffen.

(Abg. Kubicki: Das war sehr zügig!)

Abg. Puls: Noch einmal, Herr Kubicki und auch Herr Dr. Wadehul, weil Sie sicherlich auf den von uns allen geteilten Gesichtspunkt der Gleichbehandlung angespielt haben, diese Frage gestellt im Zusammenhang mit dem Inhalt der BeStra. Der Justizstaatssekretär hat eben zum Schluss noch einmal so in Klammern darauf hingewiesen, dass die BeStra sozusagen nur in besonderen Fällen greift.

(Abg. Kubicki: Die BeStra greift immer!)

Greift sie auch unterschiedlich, bezogen auf den betroffenen Personenkreis? Das ist die konkrete Frage in diesem Zusammenhang.

(Abg. Kubicki: Nein!)

St Jöhnk: Ich habe die Frage jetzt, ehrlich gestanden, nicht verstanden, weil ich im Grunde alles beantwortet habe. Ich habe immer wieder gesagt, in welchem Sinn wir der Meinung sind, dass BeStra greifen soll und dass die BeStra so bestehen bleiben soll, wie sie ist, mit der Ausnahme, dass man für besondere Fälle vielleicht eine spezielle Regelung trifft und dass im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften gelten.

Vorsitzende: Herr Puls, sind Sie damit zufrieden?

Abg. Puls: Nein.

(Heiterkeit)

Vorsitzende: Möchten Sie eine Nachfrage stellen?

Abg. Puls: Ja, ich will die Nachfrage stellen. Es ging mir nicht um die Anwendung der BeStra, sondern um den Inhalt der BeStra. Bezogen auf welche Sachverhalte hat die BeStra Besonderheiten in personeller Hinsicht? Kann man Ja oder Nein dazu sagen? Oder gilt sie sozusagen gleichermaßen, was den Personenkreis angeht, für alle Beamten? Das wäre etwas, was uns im Sinne der Gleichbehandlung wieder näher zueinander bringen würde.

St Jöhnk: Die BeStra differenziert in Bezug auf die Betroffenen von Ermittlungsverfahren. Sie differenziert auch in Bezug auf die Bedeutung von Ermittlungsverfahren, was das öffentliche Interesse angeht. Das richtet sich natürlich auch nach der Schwere der Tat. Das richtet sich unter Umständen auch ausschließlich nach der Person des Betroffenen.

Man kann sagen, dass, wenn beispielsweise Minister, Politiker betroffen sind, die BeStra grundsätzlich greift.

(Abg. Kubicki: Was heißt, die Staatsanwaltschaft muss von sich aus berichten!)

Das ist eine Konkretisierung einer Berichtspflicht, die im Grunde aufgrund der Dienstaufsicht ohnehin besteht. Sie ist in der BeStra konkretisiert speziell für diese Fälle. Aber es gibt natürlich im Einzelfall Abgrenzungsprobleme.

(Abg. Kubicki: Die Frage des Kollegen Puls war: Differenziert die BeStra bei der Weitergabe der Vermerke hinsichtlich unterschiedlicher Beschuldigtengruppen? Das war die Frage! Herr Staatssekretär, Sie haben die Frage doch verstanden! Beantworten Sie sie einfach! - Heiterkeit - Abg. Kubicki: Sagen Sie einfach Nein!)

- Natürlich wird nicht differenziert. Ich habe das doch alles beantwortet.

Vorsitzende: Dann sehe ich jetzt keine weiteren Fragen, keine weiteren Wortmeldungen.

* * *

Der Ausschuss wendet sich sodann dem aus Umdruck 15/340 ersichtlichen Antrag auf Aktenvorlage zu. Abg. Schlie konkretisiert den Antrag dahin, dass die Vorlage aller relevanten Akten der Landesregierung, die im Zusammenhang der Verwendung eines internen Ermittlungsvermerks der Staatsanwaltschaft gegen Staatssekretär Uwe Mantik stehen, beantragt wird. - Die Vorsitzende stellt das erforderliche Quorum zur Unterstützung des Antrags fest.

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, schließt die Sitzung um 14:45 Uhr.